

§ 0357e BGB

Ist die Rückgewähr der bis zum Widerruf erbrachten [Leistung](#) ihrer Natur nach ausgeschlossen, schuldet der [Verbraucher](#) dem [Unternehmer](#) Wertersatz. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist die vereinbarte Vergütung zugrunde zu legen. Ist die vereinbarte Vergütung unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwertes der erbrachten [Leistung](#) zu berechnen.

Fassung ab 28. Mai 2022

--> war bisher § [357d BGB](#)